

Nichach - Friedberger Wochenblatt.

Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag, **N^o 38**, 20. September 1865.

Bekanntmachung.

Vom k. Bezirksamte Nichach an die Stadtma-
gistrate Nichach und Rain, dann an sämtliche
Gemeindeverwaltungen des Amtsbezirks.

Die Distriktrathswahlen betr.

Nachdem zufolge hohen Regierungsausschreibens
vom 17. August l. J. nach Vollendung der Gemein-
dewahlen die Wahl der Distrikträthe sogleich vorge-
nommen werden soll, so wird zum Vollzug dieser b.
Weisung folgendes verfügt.

1) In allen Gemeinden, in welchen bereits die
Gemeindegewahlen vollendet sind, ist unverzüglich ein
Vertreter zu wählen.

In jenen Gemeinden, in welchen die Wahl noch
nicht vollzogen ist, ist diese sogleich nach der Gemein-
dewahl vorzunehmen.

Die Stadt Nichach hat 2 Vertreter zu wählen.

2) In der Stadt Nichach hat zu diesem Behufe
der Bürgermeister den Magistrat und die Gemeinde-
Bevollmächtigten von dem Wahltag gehörig in Kennt-
niß zu setzen, die Stunde für den Beginn der Wah-
len anzuberaumen, und jedes Mitglied des Wahlkör-
pers, welcher aus sämtlichen Mitgliedern des Magi-
strats und sämtlichen Gemeindebevollmächtigten be-
steht, speziell zur Wahl einzuladen und diese Ladung
bescheinigen zu lassen.

3) An den Wahltagen sind ergänzten Urwahllisten
zur Einsicht aller Wähler offen zu legen.

4) Das Wahlgeschäft leitet der Bürgermeister

unter Hinzubildung des an Lebensjahren ältesten Mit-
gliedes des Magistrats und des Vorsitzenden der Ge-
meindebevollmächtigten.

Ueber den ganzen Wahlact wird ein Protokoll
aufgenommen und von dem Vorstände und den Bei-
sitzen unterzeichnet.

5) Die Wahl selbst geschieht mittelst Wahlzetteln,
welche mit den fortlaufenden Nummern zu versehen
und unter die Wähler zu vertheilen sind.

Jeder Wähler hat in den Wahlzettel nur eine
Person, in der Stadt Nichach aber 2 Personen, u. z.
mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Standes
und Gewerbes des Gewählten, und den Wahlzettel
mit seiner Unterschrift und gleichfalls mit Angabe des
Vor- und Zunamens, des Standes und Gewerbes zu
versehen, sofort dem Vorsitzenden zu übergeben.

6) Sobald alle Wahlzettel abgegeben sind, läßt
der Vorsitzende dieselben durch einen Beisitzer ablesen
und deren Inhalt in das Protokoll eintragen. Hier-
auf wird die Stimmenzählung vorgenommen und das
Ergebniß in dem Protokolle bemerkt. Der Gewählte
ist sogleich vorzurufen und seine Erklärung über die
Annahme der Wahl dem Protokolle beizufügen und
von ihm unterzeichnen zu lassen. Kann derselbe nicht
sogleich erscheinen, so ist dessen Erklärung über die
Annahme der Wahl noch vor Einsendung des Wahl-
protokolls zu erholen.

7) Auf nicht wählbare Personen gefällene Stim-
men werden nicht gezählt. Enthält ein Wahlzettel

mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so sind die Wahlberechtigten nicht in Betracht zu ziehen.

Wahlzettel, worin die Namen unleserlich geschrieben oder die Personen nicht deutlich bezeichnet sind, müssen durch Vorrufen des Wählers berichtigt werden. Erscheint der Vorgerufene nicht, so ist der Wahlzettel außer Berechnung zu lassen. Sind mehrere Personen mit gleich vielen Stimmen gewählt, so entscheidet das Loos.

8) Damit die Wahl gültig sei, müssen wenigstens zwei Dritteile der Wähler abgestimmt haben. Die Wahlhandlung ist daher solange fortzusetzen, bis wenigstens diese Zahl erreicht ist. Die Ausgebliebenen sind, wenn es notwendig ist, wiederholt zu laden und haben die auf verlängerte Wahl erlauchten Kosten zu tragen.

9) Die Gewählten müssen die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden, sohin mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben. Ergibt sich bei der erstmaligen Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so muß die Wahl so oft erneuert werden, bis die absolute Stimmenmehrheit erreicht ist.

10) Sogleich nach vollendeter Wahl ist das Protokoll an das k. Bezirksamt einzusenden.

Dem Wahlprotokolle müssen beigelegt werden:

- 1) ein Zeugniß über das Lebensalter des Gewählten;
- 2) ein von dem Magistrate, beziehungsweise dem Gemeindevorsteher, beglaubigter Auszug aus der Gemeinde-Urwalde, wozu gleichfalls ein Formular mitgetheilt werden wird.

11) In den Landgemeinden wird die Wahl unter Leitung des Gemeindevorstehers durch den versammelten Gemeinde-Ausschuß und nur durch diesen und nicht den Gemeindegliedern vorgenommen, das Wahlprotokoll von dem Gemeindefreiber geführt und von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses, welche abgestimmt haben, unterzeichnet.

Alles dasjenige, was oben von Nr. 4—10 vorgeschrieben wurde, findet auch auf die Wahlen in den Landgemeinden Anwendung, nur sind hier keine Beisitzer beizuziehen. Zur Erleichterung des Geschäftes werden die nöthigen Formulare mitgetheilt, welche deutlich geschrieben, auszufüllen sind.

Wo keine Gemeindefreiber angestellt sind, hat

der Gemeindevorsteher Jemand andern beizuziehen, der gehörig lesen und schreiben kann.

12) Wählbar in den Distriktsrath sind nach Art. 3 des Gesetzes in jeder Gemeinde

nur die wirklichen Gemeindeglieder, welche eine bestimmte Steuer in dem Gemeindebezirke entrichten, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht von der Wahlbarkeit zu Gemeindestellen ausgeschlossen sind. Eine bestimmte Steuergröße wird nicht gefordert.

Daß die Bürgermeister, Magistratsräthe, Gemeinde-Bevollmächtigte, Vorsteher und Mitglieder des Ausschusses wählbar sind, versteht sich von selbst.

13) Alle am 30. ds. Mos. noch nicht vorgelegten Wahlverhandlungen werden durch Wartboten abgeholt.

Nisch den 12. Sept. 1863.

Königliches Bezirks-Amt Nisch.

Zur den Vorläud:

Verber.

Bekanntmachung.

Vom k. Bezirksamt Nisch

an

sämmtliche k. Pfarrämter des Amtsbezirks.

Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung.

Zur Herstellung der Tabellen über die im Jahre 1862/63 vorgekommenen Geburten, Trauungen, Ehetrennungen und Sterbefälle werden die k. Pfarrämter demnächst die vorgeschriebenen Tabellen Nr. I. und II. von diesseits zugehend erhalten, und es ergeht an dieselben das Ansuchen, die vorgeschriebenen Einträge in dieselben sogleich nach Ablauf des Statsjahres zu bewerkstelligen und dieselben längstens bis zum

12. Oktober l. Js.

anher in Vorlage zu bringen.

Hiebei wird noch besonders bemerkt, daß die Anfertigung der Tabellen nach politischen Gemeinden zu geschehen hat, übrigens in jeder Tabelle die einzelnen politischen Gemeinden gesondert vorzutragen sind.

Wenn von einer politischen Gemeinde nur einzelne Dörfschaften zur Pfarrei gehören, sind diese ebenfalls besonders vorzutragen.

Man drückt schließlich den Wunsch aus, daß die

f. Pfarrämter, auf Anfertigung der Tabellen die größte Aufmerksamkeit verwenden mögen.

Nachsch den 15. Sept. 1863.

Königliches Bezirksamt Nachsch.

Wimmer.

Erkenntniß.

Hypothekenverhältnisse auf dem Niegelsberggüthen in Obergriessbach betr.

Nachdem inner der mit dießgerichtlicher Ediktalladung vom 23. Mai 1863 vorgefekten zweimonatlichen Frist (Bayer. Zeitung Nr. 162 und Nachsch-Friedberger Wochenblatt Nr. 24) Niemand Ansprüche auf das im Hypothekenbuche für Obergriessbach Bd. 1. Seite 127 Nr. 3 auf dem Niegelsberggüthen in Obergriessbach für verschiedene unbekannte Individuen eingetragene Kapital von 77 fl. 15 kr. erhoben hat, wird diese Kapitalsforderung hiemit für erloschen erklärt, und deren Löschung verfügt.

Nachsch den 21. August 1863.

Königliches Landgericht Nachsch.

Plädel.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Friedberg und sämtliche Gemeindeverwaltungen des Amtsbezirks.

Neubauten betr.

Es ergeht der Auftrag.

bis 3. Oktober l. Js.

zuverlässig die Anzeigen über die Neubauten pro IV. Quartal 1862/63 nach dem vorgeschriebenen Verzeichnisse anher einzusenden.

Friedberg den 9. Sept. 1863.

Königliches Bezirksamt Friedberg.

d. i.

Gredel, Stellvertreter.

Bekanntmachung.

Die Lungenfenne im Markte Bruck betr.

Die Ortssperre im Markte Bruck ist wieder aufgehoben, was hiemit bekannt gegeben wird.

Friedberg den 11. Sept. 1863.

Königliches Bezirksamt.

Wibder.

Jagdverpachtung.

Der Weiler **Biegelbach**, königl. Bez. Amts Friedberg, verpachtet unterm 29. Sept. h. J. Nachmittags 2 Uhr beim „Heisbauern“ Kaspar Herker, dortselbst die Jagd auf seinem Jagdbezirke mit einem Complex von circa 652 Tagwerken, wozu Steigerungslustige hiemit höflichst eingeladen werden.

Die näheren Bedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben.

Burgadelshausen, 9. Sept. 1863.

Keller, Vorsteher.

Versteigerung.

Im Pfarrhose zu **Pöttmes** werden **Dienstag 22. September Mittags 12 Uhr** etliche Kühe und Jungvieh;

1 Mutterschwein;

Wägen,

Ökonomiegeräthschaften,

1 Chaise

1 Schlitten

versteigert, wozu eingeladen wird.

Wideruf.

Die im Nachsch-Friedberger Wochenblatt Nr. 36 eingerückte Warnung nimmt der Unterzeichnete hiemit wieder zurück und ist dieselbe sohin als nicht geschehen zu betrachten.

Mathias Baudrexel,

Bäckermeister in Nachsch.

Bei **M. Eichleiter** in Augsburg (an den Hübnerstäpfeln) und in der Buchdruckerei in Friedberg sind zu haben:

U r w a h l b e s t e n .

Register der Gemeinde-Verwalter-Gehilfen

Tagbuch für Landwirthschafts-Bewirtschaftung.
Register über die in der Gemeinde befindlichen
Kostfänger.
 Tabellen für die Armenpflege.
 Armenbeschreibungs-
 Handverzeichnisse.
 Gleichbeschreibungs-
 Fremdenbücher.
 Leumunds- und Vermögenszeugniß.
 Schenkungsacten.
 Armelbscheine der Gemeinde.
 Besitzveränderungs-Bücher.
 Verzeichniß für Gemeinde-Beschlässe.
 Auszug aus dem Tagbuch für uneheliche Kinder.
 Ein- und Auslauf-Bücher.

Eine berühmte Uhr.

Der berühmte Automatenverfertiger Drog zu Genf verfertigte eine sehr künstliche Uhr, an welcher man einen Hund und einen Schäfer sah. Wenn die Stunde schlug, so spielte der Schäfer sechs Stücke auf seiner Flöte und der Hund kam auf ihn zu und wedelte mit dem Schwanz. Die Uhr ward dem Könige von Spanien gezeigt, der sich sehr daran ergötzte. „Die Freundlichkeit meines Hundes,“ sagte Drog, „ist sein geistliches Verdienst. Wenn Ihre Majestät einen der Apfel anrühren wollen, die Sie in der Karbe des Schäfers sehen, so werden sie die Tugend des Thieres bewundern.“ Der König betäubte hierauf einen Apfel und der Hund fuhr ihm sogleich nach der Hand und bellte so laut, daß des Königs Hund, der sich im Zimmer befand, ebenfalls zu belln anfing.

Mittwoch den 12. September.

Frucht.	Grannen-Rohr			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganze		Die Preise sind			
	Korn			höchster		mittlerer		niedrigster		E r l o s		gelegenen		gefallen	
	fl.	tr.	pf.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.
Weizen	210	210	—	19	59	19	34	18	44	4075	—	18	—	25	—
Korn	450	459	—	14	12	13	23	12	34	5376	11	—	21	—	—
Gerste	292	279	11	10	14	9	59	9	46	2785	39	—	—	—	10
Haber	121	121	—	6	35	6	18	6	6	782	21	—	21	—	—
Summa	1073	1049	24							13499	20				

Fleisch per Pfund			Brod				Wehl pr. Dreißiger		
fl.	tr.	pf.	Pfd.	Loth	Dut.	Zbl.	fl.	tr.	pf.
15	2	1	—	2	1	2	—	—	—
14	2	1	—	4	3	—	—	—	—
13	—	—	—	3	—	2	—	—	—
12	—	—	—	7	1	—	—	—	—
18	—	—	—	20	3	2	—	—	—
12	—	—	—	1	9	3	—	—	—

Wehl per Pfund			Wehl pr. Dreißiger			
fl.	tr.	pf.	Pfd.	Loth	Dut.	Zbl.
—	—	—	—	3	2	—
—	—	—	—	4	2	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	14	—	—
—	—	—	—	1	6	—
—	—	—	—	2	12	—